

## Haushaltssatzung der Stadt Glinde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	36.793.100 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.554.500 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-761.400 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.443.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.301.800 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.035.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.866.400 EUR

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 3.000.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 574.200 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 2.500.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 172,846 Stellen.

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 11.000 EUR.

### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 EUR beträgt.

### § 5

1. Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets.
2. Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsverrechnungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgungen nach § 23 Abs. 1 Nr. GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
3. Für die Haushaltswirtschaft gilt die „Vorläufige Dienstanweisung der Stadtverwaltung Glinde für die

budgetorientierte Haushaltsaufstellung und -ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ vom 10.05.2011.

## § 6

1. Bei dem Konto 541001.0920007 – Straßen, Wege, Plätze – Blockhorner Allee – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 555.000 € gesperrt.  
Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.
2. Bei dem Konto 541001.0920008 – Straßen, Wege, Plätze – Erweiterung Straßenbeleuchtung – sind die Haushaltsmittel in Höhe von 24.500 € gesperrt.  
Über die Aufhebung des Sperrvermerkes entscheidet die Stadtvertretung.

### Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Realsteuern betragen gemäß Hebesatzsatzung vom :

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer  |       |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 % |
| 2. Gewerbesteuer  | 400 % |

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.01.2018 erteilt.

Glinde, den 16.01.2018  
Stadt Glinde

LS

(Zug)  
Bürgermeister